

ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

Amt/Eigenbetrieb:

61 Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung

Beteiligt:

Betreff:

Lkw-Durchgangsfahrverbote in anderen Städten - Ergänzungsvorlage zu 0986/2021

Beratungsfolge:

27.04.2022 Bezirksvertretung Hagen-Mitte

03.05.2022 Ausschuss für Umwelt-, Klimaschutz und Mobilität

02.06.2022 Bezirksvertretung Haspe

Beschlussfassung:

Ausschuss für Umwelt-, Klimaschutz und Mobilität

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt-, Klimaschutz und Mobilität nimm den Bericht zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung nach dem Vorbild der Stadt Köln ein Konzept für Durchfahrtverbotszonen zu erarbeiten.

Kurzfassung

Im Nachgang zur Vorstellung der letzten Vorlage zum Thema „Lkw-Durchgangsverkehre“ (DS 0986/2021) wurde die Verwaltung beauftragt, bei den Städten Dortmund, Bochum und Köln Auskünfte über dort bestehende Lkw-Durchfahrtsverbote einzuholen. Außerdem wurde in der Sitzung vom 09.02.2022 des Ausschusses für Umwelt- Klimaschutz und Mobilität beschlossen, dass die Verwaltung bei der Firma Toll Collect Auskunft über anonymisierte Verkehrsdaten einholen soll (DS 0017/2022).

Von allen Angeschriebenen Städten / Unternehmen liegen mittlerweile schriftliche Stellungnahmen vor. Deren Inhalt ist Gegenstand dieser Vorlage.

Lkw-Durchfahrtsverbot auf der B1 (Dortmund)

Seit dem 24.03.2020 gilt in Dortmund auf der B1 ein Durchfahrtsverbot für Lkw über 7,5 Tonnen. Es handelt sich hierbei um die Ausweitung des vorherigen Nachtfahrverbots auf den gesamten Tag. Diese Erweiterung ist Teil des Vergleichsergebnis zwischen der Stadt Dortmund und der Deutschen Umwelthilfe, da auf der B1 an verschiedenen Luftmessstellen des Landesamts für Natur, Umwelt, und Verbraucherschutz (LANUV) immer wieder die Jahresgrenzwerte für Stickstoffdioxid (NO₂) überschritten wurden. Darüber hinaus kann das Verbot auf Fahrzeuge ab 3,5 Tonnen ausgeweitet werden, sollten die bestehenden Maßnahmen nicht zur Einhaltung der Jahresgrenzwerte führen.

Die Stadt Dortmund prognostiziert, dass durch diese Maßnahme bis zu 1.000 Lkw auf die umliegenden Autobahnen verdrängt werden können. Allerdings liegt zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Wirkungskontrolle vor, da das Verbot zum Beginn der COVID-19 Pandemie in Kraft getreten ist.

Zur Durchsetzung des Fahrverbots hat die Polizei in der Anfangsphase verstärkt Kontrollen angesetzt, diese finden jedoch nicht flächendeckend statt, da diese Art der Kontrolle sehr aufwändig ist. Eine andere Möglichkeit, das Verbot zu Kontrollieren und Verstöße zu ahnden, gibt es nach Aussage der Stadt Dortmund nicht. Außerdem wurde das bestehende Verbot, das durch die Kombination aus dem Verkehrszeichen 253 („Durchfahrt für Lkw Verboten“) und dem Zusatzschild „Durchgangsverkehr“ angeordnet ist, von der Stadt Dortmund in einer telefonischen Auskunft wörtlich als „stumpfes Schwert“ bezeichnet: Einerseits kann dieses Verbot aufgrund seiner schlechten Kontrollierbarkeit leicht ignoriert werden und andererseits sieht die Straßenverkehrsordnung vor, dass regionale Güterverkehre nicht als Durchgangsverkehr zählen, was dazu führt, dass die B1 immer noch von vielen „de-facto“-Lkw-Durchgangsverkehren genutzt wird.

Lkw-Durchfahrtsverbot in Teilen der Innenstadt von Köln

Seit dem 22.08.2019 gilt in Köln in mehreren Bereichen des Stadtgebiets ein Durchfahrtsverbot für Lkw. Dabei ist die Durchfahrt durch die Innenstadt, sowie durch Teile von Deutz und Mülheim für mehr als 7,5 Tonnen verboten. Das Verbot ist Teil eines bereits länger bestehenden Lkw-Führungskonzepts, dessen Ziel es ist „für den Lkw-Verkehr die besten, sichersten, geeigneten Fahrerrouten im Kölner Stadtnetz festzulegen, ohne dass Gebiete mit überwiegender Wohnnutzung unnötig von Lkw-



Durchgangsverkehr belastet werden. Eine Bündelung dieser Verkehre auf Hauptverkehrsstrecken und eine Verlagerung in weniger sensible Bereiche, wie beispielsweise gewerblich genutzte oder anbaufreie Strecken und eine daraus resultierende Entlastung von Wohngebieten soll hier angestrebt werden.“ (Auszug aus der damaligen Beschlussvorlage).

Im Rahmen der Entwicklung des Führungskonzepts wurden zahlreiche Zählungen ausgewertet, jedoch gab es keine Verfolgungszählungen, da dies für eine Stadt dieser Größe zu aufwändig und zu kostenintensiv gewesen wäre.

Da sich das Verbot nicht auf das gesamte Stadtgebiet erstreckt, gibt es Strecken auf denen eine Durchfahrt für Lkw weiterhin möglich ist (vgl. Anlage 2 „Lkw-Verbotszonen Köln“). Dies verdeutlicht, dass der Zweck des Führungskonzepts nicht ist, Durchgangsverkehre vollständig zu verbieten, sondern auf möglichst geeignete Strecken zu bündeln. Insofern ist das Lkw-Führungskonzept der Stadt Köln vergleichbar mit dem Lkw-Vorrangroutennetz der Stadt Hagen.

Zur Kontrollierbarkeit des Verbots teilt die Stadt Köln telefonisch mit, dass es, abgesehen von stichpunktartigen Kontrollen, die die Polizei gemeinsam mit der Ordnungsbehörde vornimmt, keine Möglichkeit gibt, Verstöße zu ahnden. Insgesamt wird der Maßnahme eine positive Wirkung zugeschrieben.

Lkw-Durchfahrtsverbot auf der Herner Straße (Bochum)

Auf der Herner Straße in Bochum gilt zwischen den Anschlussstellen „Bochum Zentrum“ (A40) und „Bochum Riemke“ (A44) für Lkw über 7,5 Tonnen eine Durchfahrtsbeschränkung. Angeordnet ist hier das Verkehrszeichen 253 („Lkw-Verbot“) mit dem Zusatzschild „Durchgangsverkehr“. Dieses Verbot wurde 2011 eingeführt um Mautausweichverkehre zu unterbinden. Die Anordnung erfolgte hier also unabhängig von Maßnahmen im Rahmen einer Vereinbarung mit der Deutschen Umwelthilfe. Zum Nutzen des Verbots teilte die Stadt Bochum telefonisch mit, dass durch die anliegenden Gewerbe- und Industriebetriebe auf der Herner Straße immer noch ein hohes Schwerverkehrsaufkommen zu beobachten ist, dass jedoch nur geringe Anteile an verbotswidrig durchfahrenden Lkw über 7,5t festgestellt werden können. Außerdem wird auch hier das Problem der schlechten Kontrollierbar- und Verfolgbarkeit genannt.

Die schriftlichen Antworten der Städte sind der Anlage 1 „Antworten der Kontaktierten Städte“ zu entnehmen.

Anfrage bei Toll Collect zwecks Zusammenstellung von anonymisierten Verkehrsdaten

In der Sitzung vom 09.02.2022 des Ausschusses für Umwelt-, Klimaschutz und Mobilität wurde die Verwaltung beauftragt, Kontakt zur Firma Toll Collect zwecks Zusammenstellung von anonymisierten Verkehrsdaten aufzunehmen (vgl. DS 0017/2022).

Mautdaten des BAG

Als Auftraggeber von Toll Collect teilt das Bundesamt für Güterverkehr (BAG) am



18.03.2022 mit, dass umfangreiche Datensätze über die Internetpräsenz des BAG abrufbar sind, aus denen sich für jeden mautpflichtigen Streckenabschnitt die Anzahl der monatlich durchgeführten Fahrten entnehmen lassen. Das BAG teilt allerdings auch mit, dass aus diesen Daten keine Rückschlüsse getroffen werden können, ob Fahrzeuge das mautpflichtige Netz verlassen haben bzw. in den nächsten Mautpflichtigen Abschnitt eingefahren sind. Es muss außerdem darauf hingewiesen werden, dass die ausgewerteten Daten aus Februar 2022 stammen, da das BAG die monatlichen Auswertungen erst seit Anfang 2022 veröffentlicht. Durch die Auswirkungen der A45 Sperrung sind diese Daten schlecht vergleichbar mit älteren Zählungen, wie beispielsweise der Verfolgungszählung im Jahr 2020 (DS 1075/2020).

Da die Mautpflicht nur auf Bundesautobahnen und Bundesstraßen gilt, können aus den Daten des BAG keine Aussagen beispielsweise zur Enneper Straße („alte B7“ – jetzt L 700), zur Feithstraße (L 704) oder der Schwerter Straße (L 675) getroffen werden.

Die Datensätze des BAG sind im Internet in Form von Monatsberichten öffentlich und transparent abrufbar. Lediglich die Aufbereitung dieser Daten zum Zweck der Veranschaulichung erfolgte durch die Stadtverwaltung Hagen. Die Neutralität dieser Daten ist somit vollständig gegeben.

Die Daten wurden dennoch dahingehend analysiert, ob sich entlang eines Autobahnabschnittes die Anzahl der erfassten Fahrten an einer Anschlussstelle stark verringert. Dies wäre als Hinweis auf Abkürzungsverkehre zu interpretieren. Aus den Daten des BAG kann ein solches Phänomen nur an der Anschlussstelle „Hagen-Nord“ identifiziert werden (vgl. Anlage 4 „Visualisierung Mautdaten“). Aufgrund der Nähe zu den schwerverkehrsintensiven Gewerbegebieten im Lennetal ist es jedoch auch möglich, dass es sich bei den abfahrenden Lkw um Quell- und Zielverkehre handelt. Weitere Auffälligkeiten, beispielsweise an der Anschlussstelle Volmarstein, können nicht festgestellt werden.

Weitere Informationen, die sich den Mautdaten entnehmen lassen (vgl. hierzu wieder Anlage 4):

- Die Lkw-Verbote auf dem Märkischen Ring („Finanzamtschlucht“) sowie über die B7 (Remberg) werden weitestgehend eingehalten.
- Durch das funktionierende Lkw-Verbot am Märkischen Ring kann ausgeschlossen werden, dass Durchgangsverkehre von den Anschlussstellen Hagen-West und Hagen-Nord durch die Innenstadt (d.h. über den Märkischen Ring und über die Volmestraße) zur Anschlussstelle Hagen-Süd fahren. Etwaige Ausweichverkehre nutzen daher entweder die Achse „Schwerter Str. – Hagener Str. – Feith Str.“, oder den Weg durch das Lennetal.
- Die Sperrung der A45 führt zu einer enormen Zunahme des Schwerverkehrs auf der B54 im Volmetal. Es ist hierbei allerdings davon auszugehen, dass diese neue Form von Durchgangsverkehren sich auf die Relation AS Hagen-Süd ↔ AS Lüdenscheid beschränkt und dass diese nicht durch das komplette Stadtgebiet fahren.



Zusammenfassung und Ausblick

Das Verbot auf der B1 in Dortmund ist nicht auf die Stadt Hagen übertragbar, da das Verbot durch die Überschreitung von Luftmesswerten begründet wird. Keine der möglichen Ausweichrouten durch das Hagener Stadtgebiet liegt im Bereich einer Luftmessstelle; weiterhin gelten an den bestehenden Messstellen bereits strenge Lkw-Verbote (Graf-von-Galen-Ring: VZ 253 + Anlieger frei, Märkischer Ring: VZ 253 ohne Ausnahmen!).

Ein besser geeignetes Vorbild ist die Durchfahrtbeschränkung auf der Herner Straße in Bochum. Die Begründung, dass durch das Verbot Mautausweichverkehre verhindert werden sollen, kann auch für eine Durchfahrtsbeschränkung auf bestimmten mautfreien Strecken in Hagen, die als mögliche Ausweichroute infrage kommen, Anwendung finden. Zu der hohen festgestellten Wirksamkeit des Verbots muss einschränkend erwähnt werden, dass auf der Herner Straße seit 2018 zusätzlich auch noch eine Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h existiert. Dies führt dazu, dass der Weg durch das nachgeordnete Netz länger dauert, als der Weg über die Autobahnen. Hinzukommt, dass ein Tempo-30 Limit erheblich besser kontrollierbar ist, als ein Durchgangsfahrverbot. In Kombination ergibt dies auf der Herner Straße also ein überaus wirkungsvolles Maßnahmenpaket. Um jedoch beispielsweise in der Spitzentunde eine Reisezeitverlängerung von 5 Minuten zu erreichen, müsste Tempo-30 auf einer Gesamtstrecke von ca. 3 bis 6 km angeordnet werden (eine Master-Thesis von der Uni Wuppertal aus dem Jahr 2020 kommt zu dem Schluss, dass die Verlustzeiten pro 100 m bei einer Anordnung von Tempo-30 in Spitzentunden durchschnittliche 5 bis 10 Sekunden betragen). Außerdem müsste dann, um eine Verlagerung der Durchgangsverkehre von einer Route zur Anderen auszuschließen, für jede mögliche Ausweichroute ein Tempo-30 Abschnitt angeordnet werden. Ein Beispiel für eine solche Anordnung liefert die Stadt Wuppertal; hier ist als Vergleichsmaßnahme mit der Deutschen Umwelthilfe auf allen Einfallstraßen von der A46 ins Stadtgebiet Tempo-40 angeordnet.

Die Anordnung von solchen langen Tempo-30 Abschnitten ist definitiv geeignet, um das Problem „Abkürzungsverkehre“ ursächlich zu lösen, jedoch müssen derart drastischen Maßnahmen als nicht verhältnismäßig eingeordnet werden.

Das Lkw-Führungskonzept der Stadt Köln ist vergleichbar mit dem bereits bestehenden Lkw-Vorrangrouten Konzept (vgl. hierzu "Lkw-Vorrangrouten" zu DS 1075/2020) der Stadt Hagen (vgl. hierzu "Lkw-Vorrangrouten" zu DS 1075/2020). Es erscheint sinnvoll, analog zur Vorgehensweise der Stadt Köln, abseits der Vorrangrouten flächenhafte Lkw-Durchfahrtsverbote anzutragen. Hierbei wird an allen Zufahrtstraßen, die in eine Verbotszone führen, die Schilderkombination VZ 253 („Lkw-Verbot“) + „Lieferverkehr frei“ oder alternativ VZ 262 („Tonnagebeschränkung auf 3,5 / 7,5t“) + „Lieferverkehr frei“ angeordnet. Auf diese Weise werden die Wohnquartiere sowohl vor Regionalen-/Überregionalen Durchgangsverkehren, als auch vor innerstädtischen Durchgangsverkehren geschützt. Ein entsprechendes Konzept für die Stadt Hagen müsste erarbeitet werden.

Die Mautdaten des BAG ergeben viele interessante Informationen, allerdings geben sie in den meisten Fällen keine direkte Auskunft über stattfindende

Ausweichverkehre. Die Daten geben jedoch einen Hinweis darauf, dass zusätzlich zu der Relation, auf der sowohl durch die Zählung der Verwaltung (DS 1075/2020), als auch durch die von der Politik organisierten Zählung, Lkw-Durchgangsverkehre identifiziert wurden (HA-West ↔ HA-Mitte), auch die Anschlussstelle Hagen-Nord als „Start-/Zielpunkt“ für Durchgangsverkehre genutzt wird. Diese Durchgangsverkehre belasten (so wie es das Lkw-Vorrangrouten-Konzept vorsieht) entweder die Achse „Hagener Str. - Feithstraße“, oder die Wege durch das Lennetal. Die Innenstadt bleibt davon unberührt, dies belegen die BAG Daten. Neue Hinweise auf Durchgangsverkehre von und zur Anschlussstelle Volmarstein liefern die Daten des BAG jedoch keine, was im Einklang mit der Lkw-Verfolgungszählung (DS 1075/2020) steht.

Es muss einschränkend noch einmal erwähnt werden, dass die A45 Sperrung derzeit einen massiven Einfluss auf etwaige Durchgangsverkehre hat. Während einerseits im Volmetal die Belastung lokal drastisch zugenommen hat, werden andererseits überregionale Verkehre durch weiträumige Umleitung über die A4 und die A1 aus der Region um Hagen verdrängt, bzw. frühzeitig auf die A1 verlagert, sodass für diese Verkehre keine Notwendigkeit mehr für eine Durchfahrt durch Hagen von der A1 zur A45 besteht.

Inklusion von Menschen mit Behinderung

Belange von Menschen mit Behinderung

sind nicht betroffen

Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung

keine Auswirkungen (o)

Finanzielle Auswirkungen

Es entstehen weder finanzielle noch personelle Auswirkungen.

gez.

Henning Keune

Technischer Beigeordneter

Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich _____

Oberbürgermeister

Gesehen:

**Erster Beigeordneter
und Stadtkämmerer**

Amt/Eigenbetrieb:

Stadtsyndikus

**Beigeordnete/r
Die Betriebsleitung
Gegenzeichen:**

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb: _____ **Anzahl:** _____

66
661/41

04.03.2022
Herr Miljanović
R. 22894
Auskunft Lkw-Durchfahrts-
verbot

1. Schreiben an:

ab:

Stadt Hagen
Fachbereich Stadtentwicklung-, Planung
und Bauordnung
z.H. Herr Michele Bifulco
Rathaus I, Rathausstraße 11
58095 Hagen

Betreff: Auskunft über Lkw-Durchfahrtsverbot

Sehr geehrter Herr Bifulco,

im Schreiben vom 15.02.2022 haben Sie um Auskunft zum angeordneten Lkw-Durchfahrtsverbot in der Stadt Köln gebeten.

Die gestellten Fragen werden im Folgenden beantwortet:

1. *Welche Voraussetzungen zur Einführung des Lkw-Durchfahrtverbots vorgelegen haben, oder vorliegen mussten?*

Im Rahmen der Erstellung bzw. Fortschreibung des Lkw-Führungskonzeptes im Jahr 2012 wurden im Innenstadtbereich hohe Lkw-Mengen festgestellt. In Anbe tracht der Tatsache, dass in diesen Bereich keine Gewerbegebiete bestehen, konnten die hohen Lkw-Anteile nicht ausschließlich den Anlieferverkehren zugeordnet werden. So wurde für die Innenstadt ein Konzept mit dem Lkw-Durchfahrtsverbot für Fahrzeuge >7,5 t erstellt. Das Lkw-Führungskonzept wurde vom Verkehrsausschuss der Stadt Köln beschlossen. Die Anordnung des Lkw-Durchfahrtsverbots erfolgte 2019 im Zusammenhang mit den Festlegungen des Luftreinhalteplans der Bezirksregierung Köln (zweite Fortschreibung).

2. *Hat es im Vorfeld Verkehrszählungen oder Nachfragen bei der Autobahn GmbH (sic!) gegeben?*

Zur Erstellung des Lkw-Führungskonzeptes wurden rund 250 städtische Zählungen im Bereich potenzieller Lkw-Routen ausgewertet. Nachfragen beim damaligen Landesbetrieb Straßenbau NRW, bezüglich der Verkehrszählungen, hat es nicht gegeben.

3. *Wie werden in den besagten Städten die Überwachungen, bzw. wie und durch wen werden Verstöße gegen das Durchfahrtsverbot geahndet?"*

In NRW bzw. in Köln ist für das entsprechende Einschreiten der Ordnungsbehörde § 48 Ordnungsbehördengesetz (OBG) einschlägig. Dort wird in Absatz (2) Folgendes ausgeführt:

„Die örtlichen Ordnungsbehörden sind unbeschadet der Zuständigkeit der Polizeibehörden zuständig für die Überwachung des ruhenden Straßenverkehrs. Die Kreisordnungsbehörden und die Großen kreisangehörigen Städte im Sinne von § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sind unbeschadet der Zuständigkeit der Polizeibehörden zuständig für die Überwachung der Einhaltung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten und der Befolgung von Lichtzeichenanlagen im Straßenverkehr an Gefahrenstellen. Auf Bundesautobahnen und den vom Innenministerium nach § 12 des Polizeiorganisationsgesetzes bestimmten autbahnhähnlichen Straßen erfolgt die Überwachung durch die Kreisordnungsbehörden nur mit in festinstallierten Anlagen eingesetztem technischen Gerät. Die in Satz 2 genannten Behörden sind auf Antrag unbeschadet der Zuständigkeit der Polizeibehörden auch für die Überwachung der Einhaltung der durch Zeichen 251, 253, 261 und 270.1 der Anlage 2 zu § 41 Absatz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Juni 2016 (BGBl. I S. 1463) geändert worden ist, angeordneten Verbote sowie der im Zusammenhang mit diesen Verboten durch Zeichen 276 und 277 der Anlage 2 zu § 41 Absatz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung angeordneten Verbote für bestimmte Streckenabschnitte zuständig. Über Anträge nach Satz 4 entscheidet die zuständige Aufsichtsbehörde. Satz 3 gilt auch für die Überwachung der in Satz 4 genannten Verbote. Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2020 über die Erfahrungen mit den in den Sätzen 4 bis 6 genannten Regelungen.“

Neben der bekannten Sondersituation „Durchfahrtsverbot Leverkusener Brücke“, wo an unterschiedlichen Zuwegungen Mess- bzw. Schrankenanlagen errichtet wurden, gibt es in Köln lediglich zwei Örtlichkeiten, an denen das Durchfahrtsverbot auf Antrag und nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde im Rahmen von Einzelaktionen „manuell“ durch den Verkehrsdienst der Stadt Köln und der Polizei Köln überwacht wird. Da die Kommunen nach wie vor auch hier nicht legitimiert sind, in den fließenden Verkehr einzugreifen, hält die Polizei in einer gemeinsamen Aktion bei konkreten Verdachtsfällen den LKW-Verkehr an und die Kontrolle erfolgt sodann durch Mitarbeitende der Ordnungsbehörde.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Christian Dörkes

2. Durchschrift z. Ktns.

324-3

3. 661/4 z.V.



Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister

Stadt Dortmund

44122 Dortmund

Stadtplanungs- und
Bauordnungsamt
Geschäftsbereich
Mobilitätsplanung
Rheinische Straße 1
44122 Dortmund

Stadt Hagen
Fachbereich Stadtentwicklung, Planung und
Bauordnung
Herr Bifulco
Rathausstraße 11

58095 Hagen

Andreas Meißner
Tel. (0231) 50-22915
R. 417

andreasmeissner@stadtdo.de

28.02.2022

**Auskunft über Lkw-Durchfahrtsverbot
Ihr Schreiben vom 15.02.2022**

Sehr geehrter Herr Bifulco,

Sie haben mit o.g. Schreiben um Auskunft zum Lkw-Fahrverbot auf der B1 gebeten. Ich kann Ihnen nach Rücksprache mit der Straßenverkehrsbehörde im Tiefbauamt folgende Mitteilung machen:

- 1. Welche Voraussetzungen zur Einführung eines Lkw-Durchfahrtsverbots haben vorgelegen bzw. mussten vorliegen?*

Das ganztägige Lkw-Fahrverbot auf der B1 in Dortmund zwischen den AK Dortmund/Unna (mit der A44/A1) und dem AK Dortmund-West (A45/A40) ist als Maßnahme im Vergleich mit der Deutschen Umwelthilfe beschlossen worden.

Die Bezirksregierung Arnsberg hat im Jahr 2011 gemäß § 47 Abs. 1 Satz 1 BImSchG einen Luftreinhalteplan (Luftreinhalteplan Ruhrgebiet – Teilplan Ost) aufgestellt, da der Immissionsgrenzwert für NO₂ überschritten war. Der Luftreinhalteplan legt die Maßnahmen zur dauerhaften Verminderung von Luftverunreinigungen fest. Nach § 47 Abs. 1 Satz 3 BImSchG müssen die Maßnahmen eines Luftreinhalteplans dazu als „Aktionsplan“ geeignet sein, den Zeitraum einer Überschreitung von bereits einzuhaltenden Immissionsgrenzwerten so kurz wie möglich zu halten. Die Rechtslage ist zweifelsfrei, der Grenzwert für NO₂ darf seit dem 01.01.2010 nicht mehr überschritten werden. Die Deutsche Umwelthilfe e.V. hat Klagen gegen mehrere Landesbehörden wegen Überschreitungen der Luftqualitätsgrenzwerte für NO₂ erhoben. Am 28.03.2018 hat die Deutsche Umwelthilfe e.V. Klage gegen das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Arnsberg, wegen Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte in Dortmund eingereicht. Hierzu fanden auf Initiative des Oberverwaltungsgerichts in Münster am 14.01.2020 Vergleichsverhandlungen zwischen dem Land NRW als Beklagte, der Deutschen Umwelthilfe e.V. als Klägerin und der Stadt Dortmund als Beigeladene statt. Die Beteiligten haben sich vor dem

Sie können mit uns sprechen: montags bis mittwochs 8.00–12.00 / 13.00–15.30 Uhr, donnerstags bis 17.00 Uhr
freitags 8.00–12.00 Uhr und nach Vereinbarung

Sie erreichen uns: mit den Stadtbahnstrecken U43/U44 Haltestelle Westentor
Im Internet unter: <http://www.dortmund.de> / www.emissionsfrei.dortmund.de
Unverschlüsselte E-Mails können auf allen Internetstrecken unbefugt mitgelesen/verändert werden.
Ausführliche Datenschutzinformationen der Stadt Dortmund finden Sie auf unserer Website unter
www.datenschutz.dortmund.de

Unsere Bankverbindung: IBAN DE65 4405 0199 0001 1244 47 BIC DORTDE33XXX

Oberverwaltungsgericht (OVG) Münster auf einen Vergleich zur Umsetzung des Luftreinhalteplans Ruhrgebiet (Teilplan Ost) der Bezirksregierung Arnsberg geeinigt.

Eine Maßnahme aus dem Maßnahmenpaket war die Ausdehnung des nächtlichen Durchfahrverbots für LKW größer als 7,5 Tonnen auf 24 Stunden. Das nächtliche Durchfahrverbot war bereits seit dem 06.02.2008 aus Gründen des Lärmschutzes angeordnet worden.

2. Hat es im Vorfeld Verkehrszählungen oder Nachfragen bei der Autobahn GmbH gegeben?

Die Diskussion um ein ganztägiges Lkw-Fahrverbot auf der B1 in Dortmund begann schon deutlich vor der Klage der Deutschen Umwelthilfe. Bereits 2011 sind im Rahmen der politischen Diskussion Dauerzählstellen des Landes auf den umliegenden Autobahnen ausgewertet worden (vgl. DS-Nr. 03291-11). Auch hat es nach der Einführung des Nachtfahrverbotes Vorher- und Nachherzählungen gegeben (vgl. DS-Nr. 12769-08).

Im Rahmen der verkehrsrechtlichen Anordnungen aus Mitte Februar 2020 war Strassen.NRW in der Form beteiligt, die Entfernung/Abdeckung der zeitlichen Beschränkungen an den entsprechenden Vorwegweiser-Standorten auf der B 236 gemäß Anordnung der Bezirksregierung Arnsberg zu veranlassen.

3. Wie finden die Überwachungen statt bzw. wie und durch wen werden Verstöße gegen das Durchfahrtverbot geahndet?

Die Kontrolle der Maßnahme kann nur durch die Polizei erfolgen. Sie hat hierzu zuletzt im Jahr 2021 mitgeteilt:

Die Polizei unterstützt die Durchsetzung des Durchfahrtsverbots im Rahmen der Verkehrsüberwachung und durch Kontrollmaßnahmen an der B1.

Seit Einrichtung der Durchfahrtsverbotszone wurden wiederkehrend Kontrollen im Rahmen des regulären Streifendienstes sowie gezielt geplante Kontrollaktionen durch Beamtinnen und Beamte durchgeführt und identifizierte Verstöße sanktioniert.

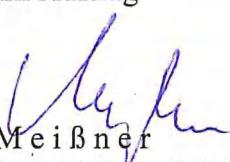
Bei den Kontrollen wurde regelmäßig festgestellt, dass die meisten kontrollierten Fahrzeuge unter die Ausnahmeregelungen des Durchfahrtsverbots fallen. Dies schließt unter anderem den anliegenden Lieferverkehr, aber auch LKW, die innerhalb eines Radius von 75 km ihren ersten Beladeort hatten, ein. Somit spiegelt der subjektive Eindruck von vielen Verstößen gegen das Durchfahrverbot wahrscheinlich nicht die tatsächlichen Gegebenheiten wider, da allein auswärtige Kennzeichen oder das Durchfahren der Verbotsstrecke nicht sofort einen Verstoß implizieren.

Bei Missachtung von Verkehrsvorschriften wird seitens der Beamtinnen und Beamten unmittelbar und konsequent eingeschritten sowie das regelwidrige Verhalten geahndet. Eine durchgängige Verkehrsüberwachung an dieser Örtlichkeit ist durch die Polizei nicht leistbar.

Ich hoffe, Ihnen mit der Beantwortung geholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Meißner
Bereichsleiter Mobilitätsplanung

Bifulco, Michele

Von: Geppert, Axel <AGeppert@bochum.de>
Gesendet: Freitag, 4. März 2022 23:41
An: Bifulco, Michele
Betreff: AW: Auskunft zu Lkw-Fahrverbot auf der Herner Straße

Absender E-Mail: AGeppert@bochum.de

Hallo Herr Bifulco,

zunächst möchte ich nochmal darauf hinweisen, dass es auf der Herner Straße KEIN Lkw-Durchfahrtverbot gibt, sondern lediglich die Durchfahrt auf Lkw bis 7,5t beschränkt ist. Dies wird so auf den Autobahnen ausgeschildert. Quell- und Zielverkehr ist für alle Lkw möglich.

Zu ihren konkreten Fragen:

1. Die Einführung der Durchfahrtbeschränkung geschah 2011, um Mautausweichverkehre zu unterbinden. Die Herner Straße zwischen A40 und A43 stellt eine deutliche Streckenersparnis (mehr als 6km) im Vergleich zu einer Fahrt über das AK Bochum dar. Auch mit Einführung der Mautpflicht auf Bundesstraßen 2015 wurde die Durchfahrtbeschränkung beibehalten, da der Kostenvorteil über die Herner Straße weiterhin deutlich ist. Im Sinne der Luftreinhaltung wäre eine Aufhebung ebenfalls kontraproduktiv gewesen.
2. Eine Abstimmung mit der Autobahn GmbH, damals Straßen.NRW, hat stattgefunden, da die Beschilderung der Durchfahrtbeschränkung auf den Bundesautobahnen erfolgen musste. Verkehrszählungen zum Lkw-Durchgangsverkehr hat es, soweit bekannt, im Vorfeld nicht gegeben.
3. Die Kontrolle der Durchfahrtbeschränkung kann nur durch die Polizei mittels Einsicht der Frachtpapiere erfolgen. Eine Verkehrszählung mit Überprüfung des DG-Verkehrs nach Einführung von Tempo 30 auf der Herner Straße hat ergeben, dass es insgesamt nur relativ wenige abkürzende Lkw gibt und darin auch die Lkw unter 7,5t enthalten sind, die nicht der Durchfahrtbeschränkung unterliegen. Insofern scheinen sich die Lkw über 7,5t weitestgehend an die Anordnung zu halten.

Beste Grüße - Axel Geppert

Amt für Stadtplanung und Wohnen
Abt. Städtebau & Mobilität
Zimmer Nr. 1.0.450
Hans-Böckler-Str. 19
44777 Bochum

Tel: 0234 910 25 36
Fax: 0234 910 793909

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Michele.Bifulco@stadt-hagen.de <Michele.Bifulco@stadt-hagen.de>
Gesendet: Dienstag, 15. Februar 2022 14:25
An: Geppert, Axel <AGeppert@bochum.de>
Betreff: Auskunft zu Lkw-Fahrverbot auf der Herner Straße

Guten Tag Herr Geppert,

wie bereits telefonisch besprochen übersende ich Ihnen unser kurzes Anschreiben mit den Fragen aus der Hagener Lokalpolitik.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung und viele Grüße!

Michele Bifulco
Verkehrs- und Signalplanung

Hagen - Stadt der FernUniversität
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung 61/11C Rathaus I, Raum D.405,
58095 Hagen

Tel: +49 2331 207 3187
mailto: michele.bifulco@stadt-hagen.de

<http://www.hagen.de>

Die Stadt Hagen hat den elektronischen Zugang eröffnet. Informationen zur rechtssicheren, verschlüsselten E-Mailkommunikation mit der Stadt Hagen finden Sie unter <https://www.hagen.de/irj/portal/Impressum>.

Diese E-Mail enthält möglicherweise vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder die E-Mail irrtümlich erhalten haben, bitten wir Sie, in Bezug auf diese E-Mail keinerlei Schritte zu unternehmen und keine Anlagen zu öffnen, sondern sich umgehend mit dem Absender dieser Nachricht in Verbindung zu setzen.

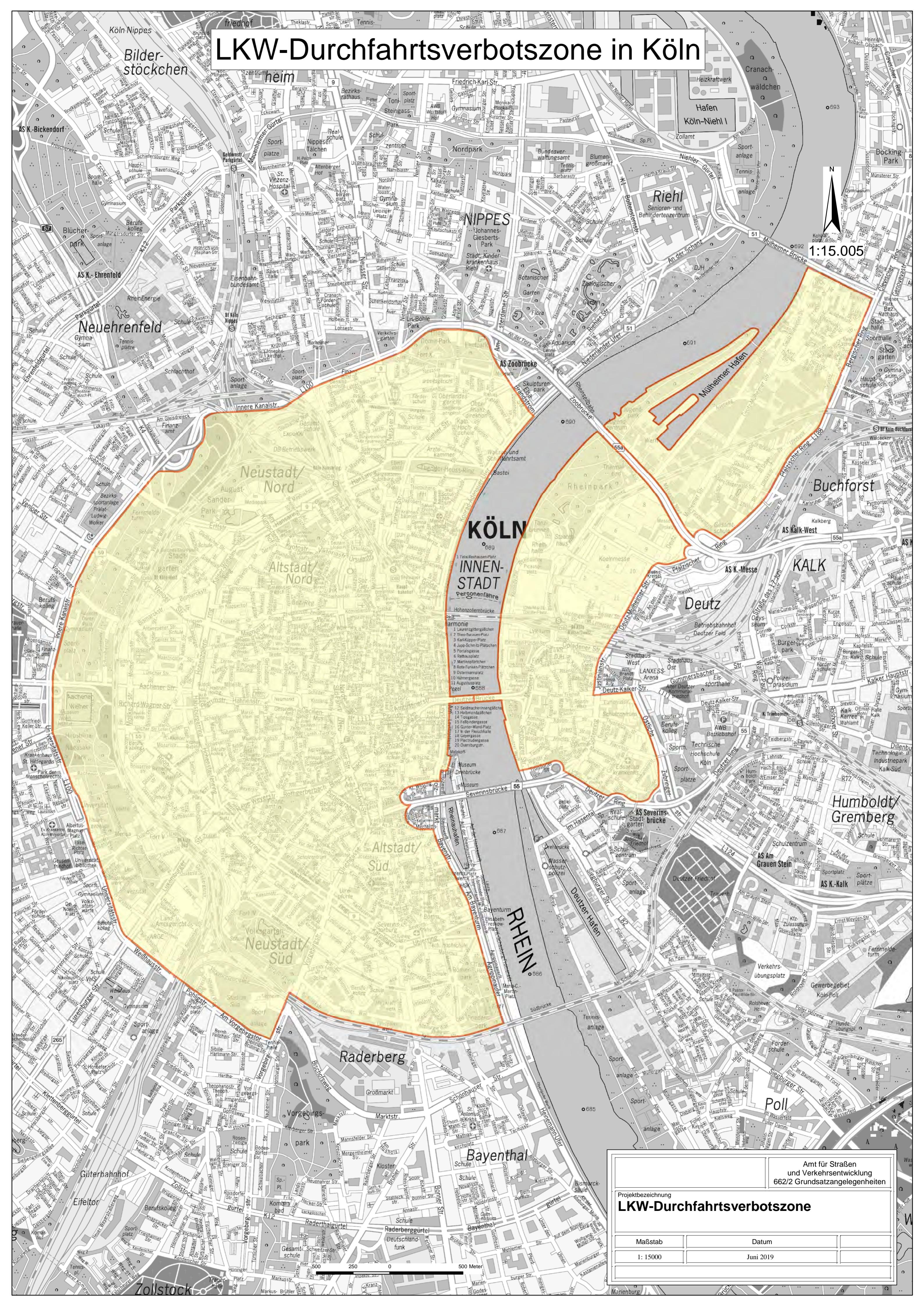
[Stadt_Bochum_Logo.png]

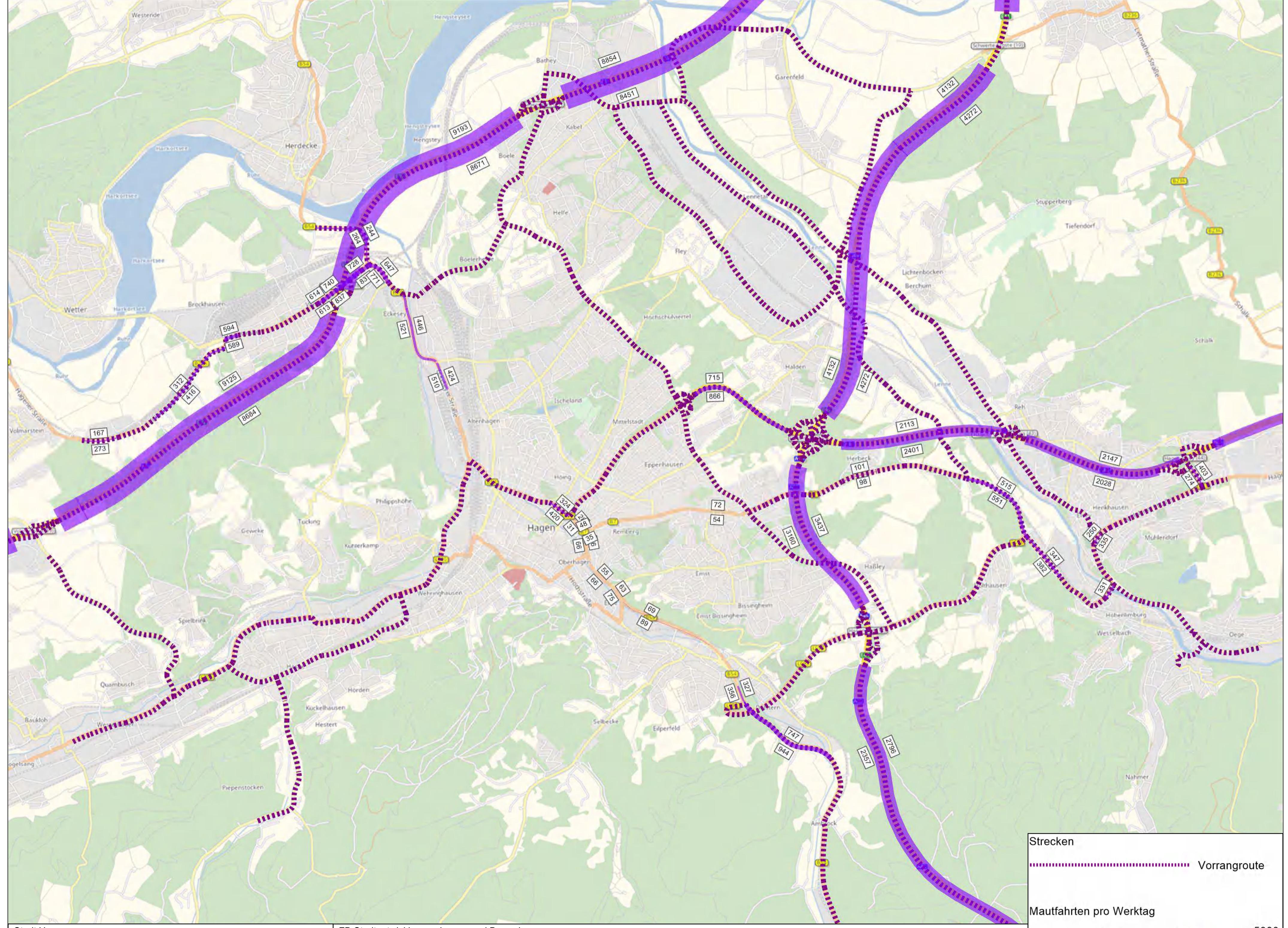
LKW-Durchfahrtsverbotszone in Köln

1:15.005

N

Projektbezeichnung	
LKW-Durchfahrtsverbotszone	
Maßstab	Datum
1: 15000	Juni 2019





Bundesautobahnen

Straße	Streckenabschnitt		Befahrungen durch mautpflichtige Fahrzeuge		
	Von	Nach	pro Monat	pro Tag	pro Werktag
A1 (FR Dortmund)	AK-W-Nord	Gevelsberg	176413	6300	8401
	Gevelsberg	Volmarstein	175566	6270	8360
	Volmarstein	HA-West	182360	6513	8684
	HA-West	HA-Nord	182085	6503	8671
	HA-Nord	AK Westhofen	177480	6339	8451
A1 (FR Wuppertal)	Von	Nach	pro Monat	pro Tag	pro Werktag
	AK Westhofen	HA-Nord	185932	6640	8854
	HA-Nord	HA-West	193056	6895	9193
	HA-West	Volmarstein	191627	6844	9125
	Volmarstein	Gevelsberg	188945	6748	8997
A45 (FR Dortmund)	Gevelsberg	AK-W-Nord	187752	6705	8941
	Von	Nach	pro Monat	pro Tag	pro Werktag
	Lüd.-Nord	HA-Süd	58718	2097	2796
	HA-Süd	AK Hagen	72178	2578	3437
	AK Hagen	Schwerte-Ergste	89719	3204	4272
A45 (FR Frankfurt)	Schwerte-Ergste	AK Westhofen	106881	3817	5090
	Von	Nach	pro Monat	pro Tag	pro Werktag
	AK Westhofen	Schwerte-Ergste	102736	3669	4892
	Schwerte-Ergste	AK Hagen	86770	3099	4132
	AK Hagen	HA-Süd	66368	2370	3160
A46 (FR Iserlohn)	HA-Süd	Lüd.-Nord	49505	1768	2357
	Von	Nach	pro Monat	pro Tag	pro Werktag
	HA-Mitte	AK Hagen	18179	649	866
	AK Hagen	HA-Hohenlimburg	50413	1800	2401
	HA-Hohenlimburg	HA-Elsey	42581	1521	2028
A46 (FR Hagen)	HA-Elsey	Iserlohn-Letmathe	44863	1602	2136
	Von	Nach	pro Monat	pro Tag	pro Werktag
	Iserlohn-Letmathe	HA-Elsey	43356	1548	2065
	HA-Elsey	HA-Hohenlimburg	45094	1611	2147
	HA-Hohenlimburg	AK Hagen	44373	1585	2113
	AK Hagen	HA-Mitte	15025	537	715

Bundesstraßen (ausgewählte Querschnitte)

Straße	Streckenabschnitt		Befahrungen durch mautpflichtige Fahrzeuge		
	Von	Nach	pro Monat	pro Tag	pro Werktag
B54	Brüninghausstr.	Kreisel Vorhalle	5547	198	264
	Kreisel Vorhalle	Brüninghausstr.	5130	183	244
B54	Kreisel Vorhalle	Sporbecker Weg	16191	578	771
	Sporbecker Weg	Kreisel Vorhalle	13594	486	647
B54	"Bechelte"	Fuhrparkstr.	10935	391	521
	Fuhrparkstr.	"Bechelte"	9373	335	446
B54	Fuhrparkstr.	"Bauhaus"	10700	382	510
	"Bauhaus"	Fuhrparkstr.	8913	318	424
B54	Zehlendorfer Str.	Heinitzstraße	8811	315	420
	Heinitzstraße	Zehlendorfer Str.	6803	243	324
B54	Heinitzstraße	Rathausstraße	652	23	31
	Rathausstraße	Heinitzstraße	595	21	28
B54	Rathausstraße	Marktbrücke	1396	50	66
	Marktbrücke	Rathausstraße	1181	42	56
B54	Marktbrücke	Wasserloses Tal	1377	49	66
	Wasserloses Tal	Marktbrücke	1165	42	55
B54	Wasserloses Tal	Kreisel Eilper Str.	1567	56	75
	Kreisel Eilper Str.	Wasserloses Tal	1313	47	63
B54	Kreisel Eilper Str.	Delsterner Str.	1875	67	89
	Delsterner Str.	Kreisel Eilper Str.	1442	52	69
B54	Delsterner Str.	Volmeabstieg	7484	267	356
	Volmeabstieg	Delsterner Str.	6861	245	327
B54	Volmeabstieg	Delsterner Str. (Süd)	19834	708	944
	Delsterner Str. (Süd)	Volmeabstieg	15680	560	747
B54	Sommerhagener Weg	Am Stückenhangen	16528	590	787
	Am Stückenhangen	Sommerhagener Weg	12518	447	596
B54	Heedfelder Str.	"Berglehne"	12233	437	583
	"Berglehne"	Heedfelder Str.	9806	350	467

Befahrungen durch Mautfahrzeuge
Februar 2022

Datenquelle: Bundesamt für Güterverkehr (www.bag.bund.de)
Zusammenstellung und Aufbereitung: Stadt Hagen, FB 61, Abteilung Verkehrsplanung

	Streckenabschnitt		Befahrungen durch mautpflichtige Fahrzeuge		
Straße	Von	Nach	pro Monat	pro Tag	pro Werktag
B7 (Rembergstr.)	Märkischer Ring	Eickertstraße	738	26	35
	Eickertstraße	Märkischer Ring	1012	36	48
B7 (Eppenhauser Str.)	Emster Straße	Ascherothstr.	1144	41	54
	Ascherothstr.	Emster Straße	1502	54	72
B7 (Hohenlimburger Str.)	"Herbeck"	Hammacherstr.	2048	73	98
	Hammacherstr.	Herbeck	2129	76	101
B7 (Hohenlimburger Str.)	Hammacherstr.	Zur Hünenpforte	11563	413	551
	Zur Hünenpforte	Hammacherstr.	10818	386	515
B7 (Hohenlimburger Str.)	Zur Hünenpforte	Färberstr.	8026	287	382
	Färberstr.	Zur Hünenpforte	7285	260	347
B7 (Stennertstr.)	Freiheitstr.	Mühlenbergstr.	7625	272	363
	Mühlenbergstr.	Freiheitstr.	6960	249	331
B7 (Iserlohner Str.)	Esserstr.	Wiedenhofstr.	7036	251	335
	Wiedenhofstr.	Esserstr.	5260	188	250
B7 ("Querspange")	Iserlohner Str.	A46	8468	302	403
	A46	Iserlohner Str.	5760	206	274
	Streckenabschnitt		Befahrungen durch mautpflichtige Fahrzeuge		
Straße	Von	Nach	pro Monat	pro Tag	pro Werktag
B226 (Volmarsteiner Str.)	In der Aue (Wetter)	Im Dahl	5725	204	273
	Im Dahl	In der Aue (Wetter)	3508	125	167
B226 (Volmarsteiner Str.)	Am Tempel	Weststr.	8733	312	416
	Weststr.	Am Tempel	6545	234	312
B226 (Weststr.)	Volmarsteiner Str.	Vossacker	12372	442	589
	Vossacker	Volmarsteiner Str.	12481	446	594
B226 (Weststr.)	Untere Lindenstr.	AS HA-West	12877	460	613
	AS HA-West	Untere Lindenstr.	12898	461	614
B226 (Weststr.)	AS HA-West (West)	AS HA-West (Ost)	17578	628	837
	AS HA-West (Ost)	AS HA-West (West)	15532	555	740
B226 (Weststr.)	AS HA-West (Ost)	Kreisel Vorhalle	17574	628	837
	Kreisel Vorhalle	AS HA-West (Ost)	15295	546	728